



Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Société suisse d'économie alpestre
Società svizzera di economia alpestre

Bern, 15. Juli 2014/jb

BAFU
Abteilung Arten,
Ökosysteme, Landschaften

3003 Bern

bruno.oberle@bafu.admin.ch
cc : Caroline.Nienhuis@bafu.admin.ch

Stellungnahme des SAV zum Wolfskonzept 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von 7200 Alpbetrieben bewirtschaftet. Jährlich werden knapp 300'000 Normalstösse in das Sömmerungsgebiet aufgetrieben. Nebst Kühen, Rinder und Ziegen verbringen 250'000 Schafe den Sommer auf der Alp. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung. Die Bergland- und Alpwirtschaft hat eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes.

Ausgangslage

Seit Jahrhunderten werden Alpweiden mit Wiederkäuern genutzt. Mit der jüngsten Ausbreitung der Wolfspopulation im Berggebiet häufen sich die Konflikte mit den Tierhaltern. Die Alpbewirtschaftler, insbesondere die Schafhalter sind direkt von der Anwesenheit des Wolfes betroffen. Das Sömmerungsgebiet ist weitläufig, in vielen Teilen unübersichtlich und schlecht erschlossen. 2003 erhielt der Bund den Auftrag, ein Konzept Wolf Schweiz zu erarbeiten, welches die Weiterführung der konventionellen und traditionellen Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbare Einschränkungen aufzeigt. Das Konzept soll innerhalb des gegebenen Spielraumes der Berner Konvention umsetzbar sein.

Das nun vorliegende 2. Wolfskonzept des Bundes wird diesem Auftrag nicht gerecht. Der SAV lehnt deshalb das zweite vorliegende Wolfskonzept aus den nun folgenden Gründen ab.

Gründe für die Ablehnung

Wolfsschutz über Schutz der Nutztiere

Das Wolfskonzept geht vom Grundsatz aus, dass ein Zusammenleben von Mensch und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich sei. Die Bergland- und Alpwirtschaft wird jedoch mit Nutztieren betrieben, die im Grundsatz des Wolfskonzepts nicht vorkommen. Entsprechend wird der Schutz des Wolfes über den Schutz der Nutztiere gestellt. Aus dieser Perspektive wird die Nutzung des Kulturlandes im Berg- und Sömmerungsgebiet in Frage gestellt. Die Sömmerungsregionen werden heute optimal genutzt. Resultat davon ist die hohe Biodiversität unserer Alpweiden, auf die wir so stolz sind. Das Wolfskonzept verunmöglicht in gewissen Gebieten die Weiterführung der Alpnutzung. Die Rückkehr der Grossraubtiere führt daher zur Nutzungsaufgabe von Kulturland und damit zur Verminderung der Artenvielfalt.

Rechtliche Spielräume nutzen

Die politischen Diskussionen im Rahmen der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse interpretiert der SAV so, dass im Konzept Wolf der vorhandene Spielraum der rechtlichen Vorgaben (Berner Konvention, JSG, JSV) zugunsten einer pragmatischen Lösung im Umgang mit Grossraubtieren genutzt werden soll. Im Antwortschreiben vom Sekretariat der Berner Konvention wird der Bund explizit auf diesen Spielraum hingewiesen. Das Konzept nutzt den rechtlichen Spielraum nicht.

Flächige Ausbreitung der Wolfspopulation

Das Wolfskonzept verlangt die flächige Verbreitung des Wolfes und die Schaffung sich reproduzierender Wolfspopulationen. Das würde bedeuten, dass in Zukunft in der ganzen Schweiz Wölfe vorkommen. Bereits heute zeigt sich, wie schwierig der Herdenschutz umzusetzen ist. Eine Studie zu den Schafalpen im Kantons Wallis bestätigt, dass nur gerade 15% der Alpen die Voraussetzungen erfüllen, damit die Herden geschützt werden können. Ein Viertel aller Schafalpen müssten aufgegeben werden, da der Herdenschutz nicht gewährleistet werden könnte.

Keine Antwort liefert das Wolfskonzept auf die Frage des Herdenschutzes in den ganzjährig bewirtschafteten Berggebieten. In einigen Regionen der Schweiz werden die Mehrzahl der Wolfsrisse auf Vorsassen und Bergbetrieben gezählt. Auf diese Problematik wird im Wolfskonzept nicht eingegangen.

Die Konfrontation mit den Schäden des Wolfes wird nur den Tierhaltern zugemutet. So sollen verwundete, gerissene und verendeten Tiere in der Nähe von Siedlungen aus dem Blickfeld der Bevölkerung entfernt werden. Damit entlarvt das Wolfskonzept die Haltung der Erfinder: „Wolf ja, aber nicht bei uns“.

Die flächige Ausbreitung der Wolfspopulation ist deshalb abzulehnen. Die dauerhafte Präsenz des Wolfes erfolgt nur in Gebieten, in welchen die Weiterführung der konventionellen und traditionellen Tierhaltung ohne unzumutbare Einschränkungen weiterhin möglich ist und die Präsenz von Wölfen von der Bevölkerung erwünscht ist.

Untaugliches Regulationskonzept von Einzeltieren

Obwohl das Wolfskonzept sich zum Ziel gesetzt hat, unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung zu verhindern, verunmöglicht genau dieses Konzept in gefährdeten Gebieten den gezielten Abschuss von Einzeltieren zum Schutz der Nutztierbestände.

Die Reaktionszeit beim Bewilligungsverfahren ist viel zu langsam.

Die Anzahl Risse ist ein schlechter Schadensindikator und mit mehr als 35 Nutztieren während vier Monaten oder mehr als 25 Nutztieren innerhalb eines Monats viel zu hoch.

Treffender zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Tieres ist die Anzahl Angriffe.

Ausgeschlossen in der Beurteilung zur Erfüllung der Abschusskriterien werden Risse von Nutztieren, die auf nicht beweidbaren Gebieten gemäss DZV begannen wurden. Das BLW bestätigt, dass die beweidbaren Sömmerungsgebiete nicht flächendeckend festgelegt sind. Somit stützt sich das Wolfskonzept auf lückenhafte Daten. Zudem weiss man aus der Praxis, dass Nutztiere bei der Annäherung des Wolfes die Flucht ergreifen und die beweidbaren Flächen verlassen. Erfolgt der Riss dort, wird das Tier gemäss Konzept nicht mitgezählt. Insgesamt ist das vorliegende Regulationskonzept praxisfern und deshalb untauglich.

Regulation von Wolfsbeständen

Das vorgeschlagene Regulationskonzept unterstützt das Ansinnen, die Wolfspopulation flächig auf die ganze Schweiz zu verteilen.

Das Regulationskonzept ist deshalb abzulehnen.

Kostenfolgen

Eine Motion von Hansjörg Hassler fordert die Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren. Zwar wurden die Mittel für die

Haltung der Herdenschutzhunde aufgestockt, doch sie decken bei weitem nicht alle Kosten ab, die durch die Anwesenheit des Wolfes entstehen: bei den Tierhaltern und Sömmerungsbetrieben durch zusätzliche Zaunarbeit und Lohn für die Hirschaft, bei den kantonalen Beratungsstellen durch den Aufbau eines Herdenschutzes, bei den Fachstellen und Beratungsbüros, bei den Vollzugsbehörden, die jeden Riss analysieren und rapportieren, bei den Hundehaltern, welche die Tiere das ganze Jahr füttern und beschäftigen und nicht zuletzt bei den Hirten, die nach eine Wolfsangriff tagelang die verstreuten und verängstigten Tiere in unwegsamem Gelände zusammen suchen. Dabei ist der Imageschaden für das Berg- und Sömmerungsgebiet noch nicht mitgerechnet. Die gesamten Kosten, die durch die Präsenz des Wolfes entstehen, müssen vom BAFU erhoben und vollständig gedeckt werden.

Forderungen

Der SAV lehnt das vorliegende Wolfskonzept ab und fordert folgende Änderungen

- Lockerung des Schutzstatus des Wolfes im Rahmen der Berner Konvention. Sollte dies nicht möglich sein: Kündigung der Berner Konvention und gelockerte Bestimmungen beim Wolf bei Wiedereintritt.
- Aufgabe des Grundsatzes der flächigen Ausbreitung und der gesicherten Reproduktion des Wolfes in der Schweiz.
- Komplette Überarbeitung des Regulierungskonzepts von Einzeltieren und Wolfsbeständen.
- Anpassung des Jagdgesetzes (Art. 7 JSG) gemäss der Motion Engler.
- Keine Bindung eines erleichterten Einzeltierabschlusses an die Bedingung, dass im ganzen Teilkompartiment von allen Bewirtschaftenden alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind.
- Keine Bindung einer Regulation von Wolfsbeständen an die Bedingung, dass im ganzen Teilkompartiment die betriebsspezifische Herdenschutzberatung umgesetzt ist.
- Abgeltung sämtlicher Kosten durch das BAFU, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Wolfes entstehen.
- Information der Bevölkerung zu sämtlichen Kosten, die durch die Präsenz des Wolfes entstehen.

Grundlagen

Berner Konvention, Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790241/>

In Kraft 1. Juni 1982

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Stand 1. Januar 2014

Konzept Wolf Schweiz, Konsultationsentwurf 2. Juni 2014

AGRIDEA Schlussbericht 2014: Schafalplanung im Kanton Wallis

Stellungnahme SAB vom 17. Juni 2014

Positionspapier SAB Stand 7. Februar 2014

Motion 14.3570 von René Imoberdorf: Wolf als jagdbare Tierart (vom 19.6.2014)

Motion 10.3264 von Jean-René Fournier: Revision von Artikel 22 der Berner Konvention (Annahme durch beide Räte)

Motion 14.3151 von Stefan Engler: Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung (SR Annahme 19.6.2014)

Motion 10.3605 von Hansjörg Hassler: Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation (Annahme durch beide Räte)

Motion 0.3242 von Hansjörg Hassler: Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren (Annahme durch beide Räte)

Motion 09.3812 von Roberto Schmidt: Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes

Motion 01.3567 von Theo Maissen: Erlebnis Natur. Ohne Wölfe (2001, SR Angenommen, NR Abgelehnt)